

ÖVE-K 40-1

Ausgabe 1994-11

**ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK**

**Energieleitungen mit
einer Isolierung aus Gummi**

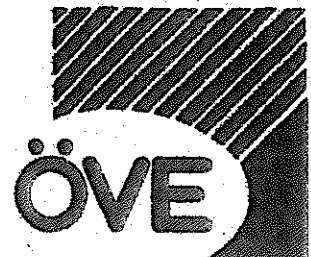
Allgemeine Anforderungen

ICS: 29.060.20

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK



Fachausschuß K
Kabel und Leitungen



Preisgruppe 14

Copyright OVE

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Einleitung	4
Vorwort	5
§ 1 Allgemeines	6
§ 2 Begriffe	6
§ 3 Kennzeichnung	7
§ 4 Aderkennzeichnung	9
§ 5 Allgemeine Anforderungen an den Aufbau der Leitungen	11
§ 6 Anwendungsrichtlinien	16
Anhang 1:	
Hinweise betreffend Verwendbarkeit der harmonisierten und nationalen Leitungen	17
Hinweise betreffend Verwendbarkeit der nationalen Leitungen	23

EINLEITUNG

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion "Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" im ÖVE bei der 41. Sitzung am 8. November 1994 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-K 40/1978 und ÖVE-K 40a/1982.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist aus den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu ersehen.
- (3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde IEC 245-1:1980 Gummiisolierte Leitungen mit Nennspannungen bis 450/750 V - Teil 1: Allgemeine Anforderungen verwendet. Die gemeinsamen Abweichungen, wie im CENELEC-HD 22.1 S2 angegeben, sind berücksichtigt, es besteht sachliche Übereinstimmung.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-K 40-2	Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi, Teil 2 Prüfverfahren
ÖVE-K 70 Teil 2	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 2 Prüfung des Aufbaues
ÖVE-K 70 Teil 3	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 3 Prüfung elektrischer Eigenschaften
ÖVE-K 70 Teil 5	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 5 Prüfung des Verhaltens gegenüber äußeren Einwirkungen
ÖVE-K 70 Teil 6	Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte - Teil 6 Sonstige Prüfungen
ÖVE-K 81-4	Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte, Teil 4 Gummi-Isoliermischungen
ÖVE-K 81-5	Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte, Teil 5 Gummi-Mantelmischungen
ÖVE-K 81-8	Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte, Teil 8 Halogenfreie Isoliermischungen
ÖVE-K 81-11	Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte, Teil 11 PUR-Mantelmischungen
ÖVE-K 86	Leiter in Energiekabeln und in isolierten Energieleitungen

- (5) In diesem Heft wird auf die folgenden ÖNORMEN Bezug genommen:

ÖNORM E 3510 Teil 3	Begriffe für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte Prüfarten, Proben und Werte; Benennungen und Definitionen
ÖNORM E 3510-20	Begriffe für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte Aufbau und Fertigung (IEV-Begriffe); Benennungen und Definitionen
ÖNORM E 3651 Teil 1	Prüfung an Kabeln und isolierten Leitungen unter Brandeinwirkung Prüfung eines vertikal angeordneten Kabels oder einer Leitung

- (6) In diesem Heft wird auf die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen Bezug genommen:

HD 186 S2	Kennzeichnung der Adern von Kabeln und Leitungen mit mehr als 5 Adern durch Bedrucken
HD 361 S2	System für Typenkurzzeichen bei Kabeln und Leitungen
HD 516 S1	Anwendungsrichtlinie für harmonisierte Niederspannungsleitungen

- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:
 - (8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.
 - (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

VORWORT

Die technischen Bestimmungen ÖVE-K 40 bestehen aus mehreren Teilen, von denen

Teil 1: Allgemeine Anforderungen,

Teil 2: Prüfverfahren

für alle in diesen Bestimmungen enthaltenen Leitungstypen gültig sind.

Die Bauarten sind in weiteren Teilen enthalten.